



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juli 2025

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Kirgisistan (Kirgisische Republik)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt von
 - a) der zuständigen Heimatbehörde (Justizministerium - Standesamtsarchiv)
oder
 - b) der zuständigen konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. zusätzlich vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, sofern die Ehe durch gerichtliche Scheidung aufgelöst wurde.
- 4) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kirgisistan besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kirgisischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Kirgisistan sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Kirgisistan besteht aus 2 Seiten.